

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — **Nr. 45** — 9. November 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren.

Für die Bewilligung von Einfuhrgenehmigungen hat das polnische Industrie- und Handelsministerium folgende Verordnung vom 29. 10. 1934 (Dz. Ust. 97 vom 30. 10. 34, Pkt. 893) erlassen:

Auf Grund des Art. 30 Punkt 7 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) und in Verbindung mit dem § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 12. Oktober 1934 über das Einfuhrverbot für einige Waren (Dz. Ust. Nr. 96/871) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Erteilung einer Bewilligung zur Einfuhr aus Ländern, die die Ueberweisung von Geldforderungen nach dem polnischen Zollgebiet beschränken oder erschweren, kann von der Entrichtung oder Sicherstellung dieser Forderungen abhängig gemacht werden.

§ 2. Die Bewilligung wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Sie kann vom Zeitpunkt der Anmeldung der Ware zur endgültigen Zollabfertigung angewandt werden. Die Geltungsdauer der Bewilligung ist gewahrt, wenn die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet wird.

§ 3. Die zur Zollabfertigung angemeldete Ware, für die eine Einfuhrbewilligung erteilt worden ist, muß hinsichtlich der Art der in der Bewilligung genannten Ware entsprechen, auch hinsichtlich der Zolltarifstelle, wenn diese in der Bewilligung bezeichnet ist.

§ 4. Das Ursprungsland der Ware hat der in der Bewilligung genannten Bezeichnung des Landes zu entsprechen, Richtung, Weg und Art und Weise der Beförderung der Ware (z. B. ohne unterwegs umzuladen) müssen mit dem Vorbehalt, wenn ein solcher in der Bewilligung enthalten ist, übereinstimmen.

Ursprungszeugnisse sind vorzulegen, wenn die Bewilligung oder eine besondere Vorschrift dies fordert. Diese Ursprungszeugnisse können in jedem Lande von den in dem betreffenden Lande hierzu ermächtigten Stellen oder Zollämtern ausgestellt werden; Ursprungszeugnisse, die nicht von Zollämtern ausgestellt sind, müssen den Sichtvermerk des zuständigen polnischen Konsulats tragen. Enthält ein Vorbehalt in der Bewilligung die Verpflichtung zur Vorlage anderer Papiere, so sind diese bei der Zollabfertigung vorzulegen.

§ 5. Das in der Einfuhrbewilligung bezeichnete Gewicht der Waren ist nach der Grundlage anzunehmen, die im Zolltarif für die betreffende Ware zur Zollbemessung festgesetzt ist.

§ 6. Die Einfuhrbewilligung lautet auf den Namen und darf an eine andere Person nicht abgetreten werden. Sind Ursprungszeugnis, Handelspapiere oder Frachtpapiere auf andere als die in der Einfuhrbewilligung genannten Personen ausgestellt, so hindert dies nicht die Anwendung der Bewilligung bei der Zollabfertigung der Ware.

§ 7. Den Vordruck der Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren setzt der Gewerbe- und Handelsminister fest und gibt ihn im „Monitor Polski“ bekannt.

§ 8. Für die erteilten Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren wird, mit den im § 13 dieser Verordnung angegebenen Ausnahmen, eine besondere Gebühr (Manipulationsgebühr) erhoben, deren Höhe im Hundertverhältnis zum Inlandswert der von der Bewilligung umfaßten Waren wie folgt festgesetzt wird:

a) für Bewilligungen, die an Institute von wohltätigem Charakter ausgegeben werden . 0,1 v. H. des Inlandswertes der Waren;

b) für Einfuhrbewilligungen für: Oelsamen und Oelfrüchte, außer den besonders genannten (Tarifstelle 24), Kopra (Tarifstelle 26), borhaltige Minerale (Tarifstelle 161 P. 2), tierische Fette, roh, geschmolzen, gepreßt, außer den besonders genannten; Abfallfette; Knochenfette ohne Rücksicht auf den Gehalt an freien Fettsäuren (Tarifstelle 215), sämtliche gehärteten Fette mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von $2^1/_2$ % und darüber, mit einem Erstarrungspunkt von 38° C und darüber sowie ihre Säuren (Tarifstelle 222 P. 1a), Quebrachoextrakte (Tarifstelle 424), Phosphorite (Tarifstelle 473 P. 3), Häute, roh, trocken, naß gesalzen, trocken gesalzen (Tarifstelle 492), Wolle, ungewaschen und gewaschen (Tarifstelle 589 P. 1a und b), Wollabfälle vom Sortieren, Krempeln, Kämmen, Spinnen, Weben und fertigstellen (Tarifstelle 590 P. 1 und 2) . . . 0,25 v. H. des Inlandswertes der Waren.

c) in allen anderen Fällen, außer den unter a) und b) genannten . . . . 1 v. H. des Inlandswertes der Waren.

§ 9. Den Inlandswert der Waren bezeichnet der Gewerbe- und Handelsminister.

§ 10. Werden ausgegebene Bewilligungen nicht ausgenutzt, so findet keine Rückzahlung der erhobenen Gebühren statt.

§ 11. Jeder Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung gilt als ein neuer Antrag und ist gebührenpflichtig.

§ 12. Wird durch Verschulden des Antragstellers eine Bewilligung unrichtig ausgestellt, so wird für jede neue in veränderter Form ausgegebene Bewilligung eine Gebühr in Höhe der Hälfte der ursprünglich erhobenen Gebühr erhoben, jedoch nicht mehr als ein Betrag von 30,— Zł.

§ 13. Von der besonderen Gebühr (Manipulationsgebühr) sind befreit:

a) Einfuhrbewilligungen, die an wissenschaftliche Anstalten und staatliche Anstalten sowie staatliche Institute ausgegeben werden, ausgenommen jedoch die geschäftlich aufgezogenen staatlichen Unternehmen, die auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. März 1927 (Dz. Ust. Nr. 25/195) von der staatlichen Verwaltung abgezweigt worden sind;

b) Einfuhrbewilligungen für kleine Sendungen im Gewicht von 5 kg einschließlich, die nicht zum Handel bestimmte Gegenstände enthalten;

c) Einfuhrbewilligungen für Sendungen, die keine zum Handel bestimmten Gegenstände enthalten, wenn der Antragsteller sich mit einem Armutszeugnis ausweisen kann.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Oktober 1934 in Kraft.

Zum deutsch-englischen Zahlungsabkommen.

Versuch einer grundsätzlichen Neuregelung des Zahlungsverkehrs. — Verzicht auf Vollclearing. Günstige Aufnahme des Abkommens in den Londoner Finanz- und Geschäftskreisen.

E. D. Die seit Mitte September mit einer etwa zehntägigen Unterbrechung in Berlin geführten deutsch-englischen Verhandlungen über Fragen des Zahlungsverkehrs haben am 1. 11. 34 mit der Unterzeichnung eines Zahlungsabkommens ihren Abschluß gefunden. Das Abkommen ist auf deutscher Seite von Reichsaußenminister Freiherrn von Neurath und dem mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministeriums beauftragten Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, auf englischer Seite von dem Königl. Britischen Botschafter Sir Eric Phipps und von dem Führer der englischen Delegation Sir Frederick Leith-Ross gezeichnet worden. Das Abkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die erforderlichen Uebergangsbestimmungen werden in den nächsten Tagen erlassen werden.

Das Abkommen regelt drei grundlegende Fragen: Die Bezahlung des laufenden Warenverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, die Auflösung der rückständigen deutschen Verpflichtungen aus dem Warenverkehr, einschließlich der Liquidierung des Sonderkontos der Bank von England auf Grund des deutsch-englischen Abkommens vom 10. 8. 34 sowie die Behandlung der lang- und mittelfristigen Finanzverpflichtungen.

Für die Zahlungen des laufenden Warenverkehrs wird in diesem Abkommen der Grundgedanke des „Neuen Planes", die ausländische Einfuhr in Einklang mit den für ihre Bezahlung verfügbaren Devisen zu bringen, zum ersten Male vertraglich festgelegt. Es ist in dem Abkommen Vorsorge getroffen, daß zwischen der englischen Einfuhr nach dem Deutschen Reich und den für ihre Bezahlung erforderlichen ausländischen Zahlungsmitteln ein festes Verhältnis hergestellt wird, durch das die Entstehung neuer Rückstände im Warenverkehr vermieden wird. Damit ist dem Gesichtspunkt, daß das Deutsche Reich nur soviel einführen will, als es tatsächlich bezahlen kann, Rechnung getragen. Nach den unbefriedigenden Erfahrungen, die in den letzten Monaten mit den seit Juli abgeschlossenen Verrechnungsabkommen mit einer Reihe von Ländern gemacht worden sind, ist jedoch in der deutsch-englischen Vereinbarung das System der Verrechnungsverträge verlassen worden, um die zu erwartenden ungünstigen Rückwirkungen dieses Systems auf den deutsch-englischen Handel zu vermeiden. Das Abkommen geht davon aus, daß bei dem starken deutschen Aktivüberschuß im Handelsverkehr mit England auch ohne den Mechanismus eines Verrechnungsabkommens mit seinen handelshemmenden Wirkungen der Reichsbank genügende Devisenbeträge für die Bezahlung der laufenden englischen Einfuhr zufließen werden. Demgemäß haben beide Regierungen sich dahin verständigt, daß als Grundlage für die Bereitstellung von Devisen durch die Reichsbank die beiderseitigen Handelsstatistiken gewählt werden sollen. Dabei ist man davon ausgegangen, daß der Umfang der englischen Einfuhr nach dem Deutschen Reich zu dem der deutschen Ausfuhr nach England im Verhältnis von 55:100 der Struktur der beiderseitigen Handelsbeziehungen entspricht.

Für den Fall, daß sich diese neue Methode nicht bewähren sollte, ist ihre Ueberprüfung durch die beiden Regierungen vorgesehen. Um jedoch bei einem unbefriedigenden Funktionieren des neuen Systems nochmalige langwierige Verhandlungen zu vermeiden, ist das während der Verhandlungen ursprünglich erörterte Verrechnungsverfahren vorsorglich in die Form eines Verrechnungsvertrags gebracht worden, der gleichzeitig paraphiert worden ist und gegebenenfalls bei Wegfall der vereinbarten Regelung an deren Stelle treten könnte. In einem Notenwechsel zwischen beiden Regierungen wurde ausdrücklich das Einverständnis darüber ausgedrückt, daß, wenn das neue Abkommen von einer der beiden Regierungen gekündigt werden sollte, dieses Verrechnungsabkommen bei Wirksamwerden der Kündigung in Kraft treten soll, und zwar vorbehaltlich etwaiger Abänderungen, die während der Kündigungsfrist zwischen den beiden Regierungen vereinbart werden.

Die Reichsregierung hat sich in Uebereinstimmung mit der Königl. Britischen Regierung zu dieser Lösung in der Ueberzeugung entschlossen, daß gerade bei der Bedeutung des deutsch-englischen Handels-Verkehrs der Versuch gemacht werden müßte, nach dem Versagen der bisher geschlossenen Clearingverträge neue Wege zu suchen, die dem Handel größere Freiheit und stärkere Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten als der starre Mechanismus dieses Clearingsystems, der zwangsläufig zu einer Schrumpfung des Handelsverkehrs, wenn nicht gar zu einer Umkehrung der bisherigen Bilanzverhältnisse führt.

Die Anhäufung erheblicher rückständiger deutscher Verpflichtungen aus dem Warenverkehr hat sich schon seit geraumer Zeit als eine schwere Belastung der gesamten Handelspolitik des Reichs erwiesen. Um die deutsch-englischen Handelsbeziehungen von dieser Belastung zu befreien, wird die Liquidierung dieser rückständigen Schulden in einem Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen. Wenn sich die Reichsregierung trotz der ernsten Devisenlage der Reichsbank entschlossen hat, für diesen Liquidierungsprozeß sofort einen Betrag von 400 000 Pfund Sterling freizumachen, so beweist dies zur Genüge, daß auf deutscher Seite die äußersten Anstrengungen gemacht werden, um für die Handelsbeziehungen mit England möglichst rasch wieder normale Bedingungen herzustellen. Darüber hinaus sollen von den aus der deutschen Ausfuhr nach England der Reichsbank zufließenden Devisen monatlich 10 % für die Zwecke dieser Liquidierung zur Verfügung gestellt werden.

Der dritte in dem Abkommen geregelte Fragenkomplex betrifft den Dienst der Dawes- und Younganleihe über den 31. 12. 34 hinaus sowie die Behandlung der Nichtreichsanleihen britischer Inhaber. Die hier getroffene Regelung ist eine Fortsetzung der in dem deutsch-englischen Transferabkommen vom 4. 7. 34 enthaltenen Vereinbarung mit dem Unterschied, daß den Inhabern von Nichtreichsanleihen 4proz. Fundierungsbonds mit der Maßgabe angeboten werden sollen, daß die Geltendmachung des Deskriminierungseinwands bei Annahme dieser Bonds ausgeschlossen werden soll.

Inwieweit die von beiden Regierungen in das neue Abkommen gesetzten Erwartungen sich verwirklichen werden, wird die Zukunft lehren müssen. Jedenfalls wird man auch deutscherseits der von dem Prä-

sidenten des Board of Trade im Unterhaus vertretenen Auffassung zustimmen können, daß das Abkommen nicht automatisch alle Schwierigkeiten des deutsch-englischen Handels aus dem Weg räumen kann. Der deutsche Handel muß daher auch im Verkehr mit England sich der Schwierigkeiten bewußt bleiben, unter denen unsere gesamten Handelsbeziehungen zur Zeit leiden und auch hier die gebotene Vorsicht in seinen Dispositionen walten lassen.

In den Londoner Finanz- und Geschäftskreisen hat das neue Abkommen den denkbar besten Eindruck gemacht. Eingedenk der vom Handelsminister Runcimann ausgesprochenen Mahnung, man möge sich in England beim Abschluß neuer Ausfuhrgeschäfte mit dem Deutschen Reich einiger Zurückhaltung befleißigen, ist man verständlicherweise entschlossen, die überraschende Wendung in den deutsch-englischen Handelsbeziehungen nicht etwa als die Lösung aller vorläufigen Zahlungshemmnisse geschweige denn als die endgültige Beseitigung der zahlreichen ständigen Gegensätze im Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern, aufzufassen.

Wie jedoch von zahlreichen Bankiers und Kaufleuten ganz besonders eindringlich betont wurde, hat sich bereits eine sehr zu begrüßende Auswirkung der neuen Abmachungen gezeigt: der deutsche Auslandskredit hat eine durchgreifende Besserung erfahren, die auf die Erkenntnis zurückgeführt wird, daß endlich mit einem unhaltbaren Schwebezustand zugunsten eines auf beiderseitigen Konzessionen beruhenden Abkommens, dem in jeder Klausel Zahlungswille und Opferbereitschaft abgelesen werden kann, aufgeräumt worden ist.

Die Ankündigung, daß der Zinsendienst auf die Anleiheverpflichtungen des Reiches, die Dawesanleihe und die Younganleihe, unbeschränkt zugunsten englischer Besitzer aufrechterhalten wird, hat zu einer schnellen und starken Kurserholung Anlaß gegeben; die Dawesanleihe notierte an der Londoner Börse am 2. 11. zeitweise um volle 10 % höher als am Vortag.

Die Abmachungen über die fortlaufende ratenweise Begleichung der aufgelaufenen Rechnungsrückstände, die z. B. die englische Garn- und Kohlenexporteure (um nur die wichtigsten Gläubigergruppen herauszugreifen) zu fordern haben, werden fast ausnahmslos als gerecht und durchaus annehmbar begrüßt. Dabei ist man in Kaufmannskreisen nicht einmal entschlossen, die natürlich nur als Richtlinie gedachten Zahlen des Verschuldungsausmaßes und der zu leistenden Ueberweisungen als endgültig anzunehmen. Selbst wenn sich bald herausstellen sollte, daß die von der Reichsbank zugesagte Bereitstellung von 0,4 Mill. £ bei weitem nicht 20 % der Rechnungsrückstände ausmacht, würde man dies in England kaum als eine Beeinträchtigung des Abkommens empfinden. Entscheidend für die englischen Kaufleute ist die Erkenntnis, daß das Deutsche Reich wieder zahlt und in absehbarer Zeit mit dem Verschwinden der Rückstände gerechnet werden kann.

Auch das Verschwinden des Sondermarkverfahrens wird als Erleichterung angesehen. Die Sondermark war nie beliebt, weniger infolge der scharfen Kritik, der diese Verrechnungsweise in gewissen deutschfeindlichen City-Kreisen ausgesetzt war, sondern aus dem einfachen Grunde, daß der englische Kaufmann von Natur konservativ ist und sich nicht gern von überlieferten Zahlungsgebräuchen abbringen läßt. Tatsächlich hat sich der Verrechnungsverkehr in Sondermark von Anfang an geschäftshemmend erwiesen und bald zu Unträglichkeiten geführt, von denen die Stauung der zur Umlegung angemeldeten, die 5 Mill. Grenze übersteigenden Beträge keineswegs die ärgste war.

An gewissen Stellen scheinen allerdings Zweifel aufzukommen, ob das festgelegte Verhältnis von 55 % der deutschen Lieferungen, deren Erlös für die fortlaufende Begleichung der englischen Ausfuhr nach dem Deutschen Reich gedacht ist, heute tatsächlich erwartet werden darf. Um die Richtigkeit dieser Rechnung scheint sich nach Ansicht dieser Zweifler Erfolg oder Mißerfolg des ganzen Abkommens zu drehen.

Nach der deutschen Außenhandelsstatistik entwickelte sich der Handelsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien wie folgt:

Der deutsche Außenhandel mit Großbritannien

	Ausfuhr (Mill. RM)	Einfuhr (Mill. RM)
1930	1218,9	639,0
1931	1133,6	453,3
1932	446,0	258,5
1933	405,6	238,4
1934, 1. Halbjahr	188,2	124,7

Es hat überrascht, daß im Laufe der Verhandlungen als Summe der Handelsforderungen der deutschen Exporteure in England der außerordentlich große Betrag von 4,6 Mill. £ festgestellt wurde, wobei allerdings allzu leicht vergessen wird, daß gerade die deutschen Massenartikelproduzenten um diese Jahreszeit durch das Weihnachtsgeschäft beträchtliche Außenstände im Ausland haben.

Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der polnisch-ausländischen Handelskammern in Polen.

Zur Zeit bestehen in Polen nachstehende gemischte Handelskammern; eine polnisch-amerikanische, polnisch-österreichische, polnisch-skandinavische, polnisch-belgische, polnisch-brasilianische, polnisch-französische, polnisch-griechische, polnisch-holländische, polnisch-italienische, polnisch-jugoslawische, polnisch-kolumbische, polnisch-lateinamerikanische, polnisch-rumänische, polnisch-schwedische, polnisch-ungarische, polnisch-sowjetrussische, polnisch-schweizerische und eine polnisch-englische Handelskammer.

Diese Kammern sind nach den Bestimmungen des polnischen Vereinsgesetzes organisiert, wobei sich die Rolle des Industrie- und Handelsministeriums darauf beschränkt, das Statut der neu gegründeten Kammern zu begutachten; der geringen Kontrollmöglichkeit entsprechen auch die gewährten Subventionen. Mit Rücksicht auf diesen privaten Charakter der Kammern hat sich ihre Tätigkeit nicht so fruchtbringend gestaltet, wie es für die polnischen Handelsbeziehungen mit dem Auslande angestrebt wird.

Daher sind schon seit längerer Zeit Bestrebungen zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Tätigkeit dieser Kammern im Gange. Das Handelsministerium hat jetzt den Entwurf eines neuen Gesetzes über gemischte polnisch-ausländische Handelskammern ausgearbeitet, wonach u. a. diese Kammern von der Eintragungspflicht im Innenministerium befreit und direkt dem Handelsministerium unterstellt werden sollen.

Die Handelskammern, denen der Entwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, schlagen statt eines besonderen Gesetzes eine Novelle zu der Verordnung des Staatspräsidenten über die Handels- und Gewerbekammern in Polen vor, die dem Handelsminister die Möglichkeit gibt, die rechtlichen Grundlagen der gemischten polnisch-ausländischen Handelskammern einfach durch ministerielle Verordnung zu regeln. Begründet wird diese Stellungnahme damit, daß die bisher gemachten Erfahrungen mit diesen Handelskammern noch zu gering seien und die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen vielleicht bald Veränderungen dieser gesetzlichen Grundlagen erfordert, die leichter durch eine Ministerialverordnung als durch ein Gesetz zu treffen sind.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 29. Oktober bis 3. November 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
29.10.34	*15,14	15,18	57,84	57,95	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*207,24	207,66	99,85	100,05
30.10.34	15,24	15,28	57,84	57,96	57,85	57,97	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	*207,25	207,67	$99,82^1/_2$	$100,02^1/_2$
31.10.34	15,27	15,31	57,83	57,95	57,84	57,96	—	—	—	—	3,0670	3,0730	*207,24	207,66	99,77	99,97
1.11.34	15,27	15,31	57,83	57,94	57,84	57,95	—	—	—	—	*3,0620	3,0680	*207,19	207,61	*99,78	99,98
2.11.34	*15,27	15,31	57,83	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	3,0695	3,0755	207,24	207,66	99,70	99,90
3.11.34	*15,24	15,28	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*207,24	207,66	*99,72	99,92

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
29. 10 34	$20,17^1/_2$	$20,21^1/_2$	71,46	71,60	*78,12	78,28	*67,70	67,84	76,02	76,18	*12,80	12,83	—	—	*123,16	123,40
30. 10. 34	20,18	20,22	71,40	71,54	*78,50	77,66	*68,00	68,14	*76,50	76,66	*12,80	12,83	—	—	*123,10	123,34
31. 10 34	20.18	20,22	*71,40	71,54	*78,70	78,86	*68,20	68,34	*76,70	76,86	$12,80^1/_2$	$12,82^1/_2$	—	—	*123,03	123,27
1. 11. 34	20,18	20.22	*71,40	71,54	*78,70	78,86	*68,20	68,34	*76,70	76,86	*12,80	12,83	—	—	123,00	123,24
2. 11 34	20,18	20,22	*71,38	71,52	*78,70	78,86	*68,20	68,34	*76,70	76,86	*12,80	12,83	—	—	123,23	123,47
3. 11. 34	20,18	20,22	*71,38	71,52	*78,60	78,76	*68,00	68,14	*76,60	76,76	*12,80	12,83	—	—	123,28	123,52

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	29. 10. 34	30. 10. 34	31. 10. 34	1. 11. 34	2. 11. 34	3. 11. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	$51^3/_4$ rep. B. gr. St.	$51^1/_2$ bz. B. kl. St.	$51^1/_2$ bz. G	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	$51^1/_2$ rep. G	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 29. Oktober bis 3. November 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Ackerbohnen	Wicken	Roggenkleie	Weizer-kleie
29. 10. 34 30. 10. 34	nicht notiert														
31. 10. 34	128 Pfd. 10,25	Export ohne Handel Konsum 9,—	flau; feine 12,20 bis 12,75 mittel 11,— bis 11,60 pom. 114/5 Pf. 10,40 pom. 110/1 Pf. 10,10 galiz./wolh. 105 Pfd. 9,35	—	Export 8,— bis 9,80 Konsum 9,80 bis 10,40	—	—	—	—	—	—	—	—	6,60 bis 6,80	grobe 6,80 bis 7,— Schale 7 25
1. 11. 34 2. 11. 34 3. 11. 34	nicht notiert														

Verleihung von Auszeichnungen.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer den Herren Alex Dombrowski, seit 25 Jahren bei der Firma F. Schichau G. m. b. H., Danzig, und Karl Röhl, seit 25 Jahren bei der Firma N. Sternfeld, Offene Handelsgesellschaft, Danzig, tätig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister".

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 hat die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" erhalten:

Architekt Kurt Arnheim in Danzig-Oliva.

Danzig

Günstige Absendungsmöglichkeiten für Luftpostsendungen.

(Gültig vom 1. November 1934 ab.)

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostbriefsendungen beim Postamt 5 Danzig (Bhf.)	Beförderung um	Beförderung mit	Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen nach:
8^{30} werktäglich	9^{10}	Flugzeug	**Berlin und weiter:** Amsterdam, Bremen, Breslau, Dresden, Halle/Leipzig, Hamburg, Gleiwitz, Kopenhagen*), München, Malmö*), Nürnberg, Posen*), Prag, Stettin, Warschau*), Wien. *) ab Berlin täglich.
8^{45} täglich	9^{30}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und weiter:** Kaunas, Moskau und darüber hinaus.
15^{15} werktäglich	16^{0}	Flugzeug	**Königsberg Pr.**
15^{15} täglich	16^{0}	Flugzeug	**Berlin und weiter:** Hannover, Köln, London. (Kein Flugdienst in der Nacht von Sonntag zu Montag ab Berlin.)
23^{20} täglich	23^{59}	D-Zug nach Berlin; ab Berlin mit Flugzeug jedoch nur werktags	**Berlin und weiter:** Antwerpen, Brüssel, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Essen/Mülheim, Frankfurt (Main), Halle/Leipzig, Köln, London, München, Paris, Saarbrücken, Stuttgart, Zürich.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 31. Oktober 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 10. 34	—	—	180	2715	32	481	8	120	9	136	—	—	6	80
17. 10. 34	—	—	28	422	47	707	2	30	3	45	—	—	3	45
18. 10. 34	—	—	24	367	58	874	4	60	14	210	2	30	9	130
19. 10. 34	2	30	6	92	34	510	—	—	5	75	—	—	4	55
20/21. 10. 34	—	—	9	135	108	1620	3	45	3	45	1	15	12	180
22. 10. 34	—	—	2	30	56	840	10	150	18	275	—	—	12	137
23. 10. 34	—	—	1	15	62	931	1	15	3	40	—	—	8	110
24. 10. 34	—	—	—	—	54	804	4	61	8	110	—	—	9	125
25. 10. 34	2	30	2	30	29	440	3	45	5	75	1	15	5	75
26. 10. 34	—	—	47	705	35	529	3	45	11	174	—	—	5	62
27/28. 10. 34	—	—	52	780	73	1097	1	15	9	135	2	30	8	100
29. 10. 34	2	30	36	540	63	947	12	180	9	138	3	45	3	40
30. 10. 34	—	—	1	15	38	572	11	165	22	329	—	—	11	150
31. 10. 34	—	—	—	—	38	567	1	15	5	72	2	30	2	20
Gesamt	6	90	388	5846	727	10919	63	946	124	1859	11	165	97	1309

Poststelle in Danzig-Lauental.

In Danzig-Lauental ist am 1. November eine Poststelle eingerichtet worden, die dem Gastwirt Kamlah übertragen worden ist. Die Postagenturen in Danzig-Weichselmünde und Tiegenhagen (Freie Stadt Danzig) sind in Poststellen umgewandelt worden.

Der Danziger Seeverkehr im Oktober 1934.

dp. Im Oktober d. Js. sind in den Danziger Hafen insgesamt 377 Schiffe von zusammen 257 260 NRT. eingelaufen, während im gleichen Monat 405 Schiffe von zusammen 284 842 NRT. aus dem Danziger Hafen ausgelaufen sind. Von den eingegangenen Fahrzeugen waren 142 von zusammen 95 075 NRT. beladen, von den ausgegangenen Fahrzeugen dagegen hatten 363 von zusammen 264 060 NRT. Ladung.

Der Flagge nach stand das Deutsche Reich im Schiffseingang mit 58 746 NRT. an erster Stelle. Es folgten Schweden mit 42 436 NRT., Dänemark mit 35 106 NRT., Norwegen mit 20 622 NRT., Polen mit 18 853 NRT., Griechenland mit 18 782 NRT., England mit 18 733 NRT., Finnland mit 12 353 NRT., Frankreich mit 11 469 NRT., Holland mit 8 806 NRT., Jugoslawien mit 5 054 NRT. Außerdem waren vertreten Italien mit 2 228 NRT., Lettland mit 1 293 NRT., Danzig mit 1 268 NRT., Estland mit 920 NRT. und Litauen mit 591 NRT.

Im Vergleich zum Oktober des vergangenen Jahres hat im Berichtsmonat der Danziger Seeverkehr im Eingang einen Rückgang um 19 458 NRT., im Ausgang jedoch eine Zunahme um 21 871 NRT. aufzuweisen.

In den ersten 10 Monaten des Jahres 1934 hat der Danziger Seeverkehr folgenden Umfang gehabt: Es sind eingelaufen 4 080 Schiffe von zusammen 2 580 822 NRT., den Hafen verlassen haben 4 102 Schiffe von zusammen 2 593 366 NRT.

Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist im Schiffseingang eine Steigerung um 630 Fahrzeuge von zusammen 394 883 NRT., im Schiffsausgang eine Zunahme um 650 Schiffe von zusammen 429 661 NRT. festzustellen.

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 75—79, Jahrgang 1934.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 3. 10. 34 A. 3111 Otto Kleemann in Danzig-Neufahrwasser.

Am 11. 10. 34 A. 1673 Offene Handelsgesellschaft in Firma Gebr. Betlewski in Danzig-Langfuhr.

Am 11. 10. 34 A. 3878 Offene Handelsgesellschaft in Firma Friedrich Wilhelm Schützenhaus Paleschke & Hartmann in Danzig.

Am 16. 10. 34 A. 5106 Offene Handelsgesellschaft in Firma Kreisig & Hartmann in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 3. 10. 34 B. 2439 Warszawska Warrantowa, Aktiengesellschaft in Danzig.

Am 3. 10. 34 B. 2589 Scala Kino Variété Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 3. 10. 34 B. 2653 Treuhand-Gesellschaft des Danziger Bankvereins Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 11. 10. 34 Ntch. B. 8 Leidner & Co. G. m. b. H. Berlin, Filiale Kalthof.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 3. 10. 34 A. 5599 Salli Mironnowitsch „Sterisol" Generalvertretung und Vertrieb für Danzig und Polen mit dem Sitz in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Salli Mironnowitsch in Danzig.

Am 8. 10. 34 A. 5600 Johann Bauer mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kürschnermeister Johann Bauer in Danzig-Oliva. An Alfons Bauer in Danzig und Kurt Bauer in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 11. 10. 34 A. 5601 Kurt Densch mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Kurt Densch in Danzig.

Am 16. 10. 34 A. 5602 Offene Handelsgesellschaft in Firma Arndt & Ziebell mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Fleischermeister und Engrosschlächter Max Arndt in Danzig und Julius Ziebell in Danzig-St. Albrecht.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 1. 10. 34 A. 207 Walter Gronau in Danzig: Inhaber der Firma ist jetzt der Kaufmann Werner Gronau in Danzig.

Am 1. 10. 34 A. 684 Kommanditgesellschaft Schmidt & Steinhagen in Danzig: Die Prokura des Paul Wolf ist erloschen.

Am 1. 10. 34 A. 896 Rudolf Momber in Danzig: Offene Handelsgesellschaft. Frau Frieda Momber geb. Stumpf und der Kaufmann Hans Momber, beide in Danzig,, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

Am 1. 10. 34 A. 3523 Dr. August Oetker Zweigniederlassung Danzig-Oliva, deren Hauptniederlassung sich in Bielefeld befindet: Die Prokuren des Wilhelm Merker und des Wilhelm Schwarze sind erloschen.

Am 5. 10. 34 A. 1043 Offene Handelsgesellschaft in Firma Fritz Helfer Nachfl. in Danzig: Kurt Lüdtke ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Am 5. 10. 34 A. 5540 Kommanditgesellschaft in Firma Zachodnie Towarzystwo Handlu Produktami Spozywczemi, Westhandels-Gesellschaft für Lebensmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. in Danzig: Dem Mieczyslaw Starke in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt

Am 16. 10. 34 A. 2530 Hiesige Zweigniederlassung der Firma J. H. Bachmann, deren Hauptniederlassung in Bremen: Dem Carl Johann Wilhelm Blome in Bremen ist Prokura erteilt. Die Prokuren des Hinrich Hermann Janssen und Heinrich Wilhelm Ludwig Gustav Kettler, beide in Bremen, sind erloschen.

Am 16. 10. 34 A. 4822 Karl W. Döring in Danzig-Oliva: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Hans Saffran in Danzig-Oliva. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den jetzigen Inhaber ausgeschlossen.

Am 18. 10. 34 A. 2006 Transport-Comptoir der Rhein. Westf. Eisen-Industrie A. Kinkel in Danzig: Die Prokura des Robert Jacops ist erloschen.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 29. 9. 34 B. 718 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft in Hamburg: Friedrich Reinhart ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Eugen Boode, jetzt in Berlin, ist zum ordentlichen Vorstandsmitgliede und der Direktor Harry Kühne in Hamburg zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 29. 9. 34 B. 2111 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Union und Rhein Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin: Die Prokura des Paul Rüster ist erloschen.

Am 29. 9. 34 B. 2442 Bergenske Baltic Transports Limited Aktiengesellschaft in Danzig: An Otto Duwe, Danzig und Lothar Finger, Danzig ist Prokura erteilt. Die Prokura des Richard Zhernotta ist erloschen.

Am 1. 10. 34 B. 2519 „Maruda" Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Mimi Perelstein ist als Geschäftsführerin abberufen.

Am 3. 10. 34 B. 1556 The International Shipbuilding and Engineering Company Limited Danzig (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten-Aktiengesellschaft Danzig) in Danzig: Antoni Dunin ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 3. 10. 34 B. 1617 Chemische Fabrik Milch, Aktiengesellschaft in Danzig: Carl Richter ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist Walter Lange in Danzig-Langfuhr zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 3. 10. 34 B. 2565 Alkoholfreie Getränke-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Paul Grau ist durch Niederlegung seines Amtes als Geschäftsführer ausgeschieden. Er und der Ingenieur Viktor Schwemin in Wünschelburg i. Schlesien sind dann durch Beschluß des Amtsgerichts Danzig vom 2. Oktober 1934 gemäß § 29 BGB. von Amts wegen zu Geschäftsführern mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis bestellt.

Am 3. 10. 34 B. 2623 Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma Alliance Assurance Company, Limited in London: Frederick Craufurd Goodenough ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 5. 10. 34 B. 1618 Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft in Danzig: Carl Richter ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist Walter Lange in Danzig-Langfuhr zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 5. 10. 34 B. 2781 Die Bekantmachung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II, vom 1. August 1934 zu Nr. 1323 betreffend die hiesige Zweigniederlassung der Firma Gothaer Allgemeine Versicherungsbank Aktiengesellschaft in Gotha 10 HR. B 2781 wird dahin berichtigt, daß das Grundkapital nicht 300000, sondern 3000000 Reichsmark beträgt und daß das alleinige Vorstandsmitglied „Jannot" heißt und in Gotha wohnt.

Am 8. 10. 34 B. 2691 Scott & Bowne Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: In der Gesellschafterversammlung vom 29. September 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in seinem § IX (Vertretung der Gesellschaft) geändert worden. Die Gesellschaft wird, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch jeden Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführer sind von den in § 181 B. G. B. bestimmten Beschrän-

kungen befreit. Zu weiteren Geschäftsführern slnd bestellt Konsul Axel Holm in Aalesund und Generalkonsul Julius Jewelowski in Danzig.

Am 8. 10. 34 B. 2762 Teerindustrie Aktiengesellschaft in Danzig: Dem Heinz Hönischer in Danzig-Ohra ist Prokura erteilt.

Am 11. 10. 34 B. 93 Gebr. Freymann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Die Prokura des Josef Hirschweh ist erloschen.

Am 16. 10. 34 B. 285 Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft in Berlin: Dem Kurt Anbuhl in Danzig ist Prokura erteilt. Die Prokura des Kurt Opitz ist erloschen.

Am 16. 10. 34 B. 2159 Richter & Schatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig in Danzig: Kurt Densch ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 16. 10. 34 B. 2357 Gesellschaft für automatische Telephonie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. August 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Carl Jassoy in Frankfurt a. M.

Am 18. 10. 34 B. 13 Danziger Allgemeine Zeitung, Aktiengesellschaft in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. September 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidatoren sind: Generaldirektor Dr. Heinrich Niehuus in Zoppot, der Hauptschriftleiter Max Buhle in Zoppot und der Bankdirektor Waldemar Klein in Danzig. Zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber Dritten und zur Zeichnung für die Gesellschaft in Liquidation genügt die Mitwirkung zweier Liqidatoren.

Am 18. 10. 34 B. 152 Prauster Schutzverband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bankau, Kreis Danziger Höhe: Erich Bieler ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Assessor Dr. Wolfgang Boettger in Praust zum Geschäftsführer bestellt.

Am 18 10. 34 B. 187 Hamburg—Danzig Linie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. Oktober 1934 ist § 7 des Gesellschaftsvertrages (Vertretungsbefugnis) geändert. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Am 18. 10. 34 B. 544 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Mix & Genest, Aktiengesellschaft in Berlin; Die Prokura des Hugo Liske ist erloschen.

Am 18. 10. 34 B. 2753 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Leipziger Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Leipzig: Dem Paul Damm in Leipzig ist Prokura erteilt.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Aenderung des Einfuhrzolltarifs.

Verordnung
des Ministerrats vom 26. Oktober 1934.
(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. 10. 34, Pkt. 872.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 P. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Anmerkung hinter Punkt 2 Buchst. a Tarifstelle 78 des Einfuhrzolltarifs in der Fassung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Oktober 1933 erhält folgenden Wortlaut:

	Zoll für 100 kg I Zł.	II Zł.
Anmerkung: Der von Punkt 2 Buchstabe a dieser Tarifstelle umfaßte Tee, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets	630,—	630,—

§ 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Oktober 1934 in Kraft.

Zollermäßigungen für Südfrüchte, Kolonialwaren und Pflanzenöle.

Liste 2.
(Gültig bis 31. 3. 1935.)
Verordnung
des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirt- und Landreform.
(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. 10. 34, Pkt. 878.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Waren, die mit Genehmigung des Finanzministers über die Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt werden, sind dem ermäßigten Zoll in folgender Höhe unterworfen:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Ermäßigter Zoll in Zł für 100 kg
60 aus P. 2	Unreife Bananen in Gestalt grüner Trauben, eingeführt für inländische Nachreifehallen . .	51,—
60 aus P. 3	Bittere Apfelsinen, sogenannte „Grape fruits"	51,—



Tarifstelle	Warenbezeichnung	Ermäßigter Zoll in Zł für 100 kg
60 P. 4	Zitronen	25,—
61 P. 1	Datteln, auch getrocknet, in einer Verpackung über 4 kg .	100,—
62 P. 3	Rosinen, außer den besonders genannten	40,—
63 P. 2	Getrocknete Feigen in Kränzen	24,—
63 P. 3a	Andere getrocknete Feigen in einer Verpackung über 5 kg .	36,—
72	Mandeln:	
P. 1	in Schalen	200,—
P. 2	ohne Schalen	125,—
76 P. 1	Kaffee und Kaffeschalen, roh .	90,—
78 P. 2a	Tee, außer dem besonders genannten in einer Verpackung von mehr als 2 kg	545,—
80 P. 1	Kakao in Bohnen oder Bruchkakao und Kakaoschalen, alles roh, getrocknet, geröstet oder gebrannt	26,—
82 P. 1	Safran	3000,—
82 P. 2	Vanille in Schoten, auch gemahlen, wenn auch mit Zucker	1000,—
82 P. 3	Kardamon	1000,—
82 P. 4	Schwarzer Pfeffer, weißer Pfeffer, Englisch Gewürz, Zimt:	
	a) nicht gemahlen	186,—
	b) gemahlen, geschnitten . .	235,—
82 P. 5	Mutternelken, Gewürznelken (Nägelein), Sternanis, Ingwer, Muskatblüte, Muskatnuß, Türkischer Pfeffer in trockenen Schoten sowie andere nicht genannte Gewürze:	
	a) nicht gemahlen	190,—
	b) gemahlen, geschnitten . .	255,—
211 P. 1	Pflanzenöle, fest bei 15° Celsius, außer den besonders genannten, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2,5 v. H. und mehr	25,—

§ 2. Die Bewilligungen des Finanzministers, die auf Grund der Verordnung vom 11. Oktober 1933 über Zollerleichterungen für Südfrüchte, Kolonialwaren und Pflanzenöle (Dz. Ust. Nr. 78/556) erteilt wurden und bis zum 29. Oktober 1934 gültig sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1934, wobei der ermäßigte Zoll für die auf Grund jener Bewilligungen abgefertigten Waren nach den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Grundsätzen berechnet wird.

§ 3. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung oder der Verordnung vom 11. Oktober 1933 über Zollerleichterungen für Südfrüchte, Kolonialwaren und Pflanzenöle (Dz. Ust. Nr. 78/556) Zollermäßigungen (Zollerleichterungen) genießen könnten, aber zum gewöhnlichen Zoll verzollt worden sind, kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen dem gewöhnlichen und dem ermäßigten (erleichterten) Zoll anordnen, wenn:

a) die Partei sich das Recht vorbehält, die Anwendung der Zollermäßigung (Zollerleichterung) nachzusuchen, wobei dieser Vorbehalt, sofern es sich um die nach dem 29. Oktober 1934 vollzogenen Abfertigungen handelt, in der Zollanmeldung im Augenblick ihrer Abgabe beim Zollamt zu vermerken ist,

b) die Partei binnen 30 Tagen von der Durchführung der Zollabfertigung einen Antrag auf nachträgliche Erteilung der Bewilligung des Finanzministers zur Anwendung der Zollermäßigung und auf Erstattung des Unterschiedes zwischen dem gewöhnlichen und dem ermäßigten (erleichterten) Zoll unter Beifügung der Zollquittung einreicht.

Hat die Partei vor dem Gesuch um Erstattung des Unterschiedes zwischen dem gewöhnlichen und dem ermäßigten (erleichterten) Zoll den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung der Zollermäßigung (Zollerleichterung) gestellt, so hat sie sich, wenn sie die oben unter a) und b) vorgesehenen Bedingungen erfüllt und um die Erstattung des erwähnten Unterschiedes bittet, auf diesen Antrag und gegebenenfalls auf die erhaltene Bewilligung des Finanzministers zu berufen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft und gilt bis 31. März 1935.

Zusatz des Landeszollamts: Der im § 2 dieser Verordnung festgelegte Grundsatz, daß der ermäßigte Zoll nach den augenblicklich geltenden Sätzen zu berechnen ist, gilt auch bei Abfertigungen auf Grund von Bewilligungen, die vom Finanzministerium mit Gültigkeit über den 29. 10. 34 hinaus herausgegeben worden sind.

Zollerleichterungen für Heringe.

Verordnung

des Finanz-, des Gewerbe- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform vom 20. Oktober 1934.

(Dz. Ust. Nr. 93 vom 27. 10. 34, Punkt 838.)

Auf Grund des Art. 7 P. b) des Gesetzes vom 31. 7. 1934 über die Regelung der Zollverhältnisse in der Fassung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 9. Oktober 1933 wird folgendes verordnet:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Waren, die über die Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt werden, sind dem erleichterten Zoll in folgender Höhe unterworfen:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erleichteter Zoll in Złoty
116 aus P. 3, aus der Anmerkung	Heringe, lebend, nicht lebend, aber frisch (gefroren, abgestorben), für 100 kg . . .	1
117 P. 1, Anm. 1a	gesalzene Heringe in Fässern, für 1/1 Faß	16

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit Gültigkeit vom 25. Oktober 1934 bis zum 29. Oktober 1934 einschließlich.

Dazu erläutert das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 5. 11. 34, daß bei der Abfertigung gesalzener Heringe in Halbfässern im Zeitraum der Gültigkeit der genannten Verordnung ein erleichterter Zoll in Höhe von 8 Zł. für das halbe Faß anzuwenden ist.

Die Frage der Anwendung der Zollermäßigungen für Sendungen gesalzener Heringe in Halbfässern, die ab 30. Oktober 1934 abgefertigt werden, wird durch eine besondere Verordnung geregelt, die in den nächsten Tagen erscheinen wird. Sie sieht für gesalzene Heringe einen ermäßigten Zoll in Höhe von 8 Zł. für das halbe Faß vor. Daher ordnet das Finanzministerium die Anwendung dieses Satzes vom vorgenannten Zeitpunkt ab an.

Zollermäßigungen für Heringe.

Liste 4. (Gültig bis 31. 12. 1934.)

Verordnung

des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform.

(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. 10. 34, Pkt. 879.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Waren, die über die Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt werden, sind dem ermäßigten Zoll in folgender Höhe unterworfen:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Ermäßigter Zoll in Zł
116 aus P. 3, aus der Anmerkung	Heringe, lebend, nicht lebend, aber frisch (gefroren, abgestorben), für 100 kg . . .	1
117 P. 1, Anm. 1a	gesalzene Heringe in Fässern, für $^1/_1$ Faß	16

§ 2. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1934.

Titelübersetzungen.

Aus Dz. Ust. Nr. 96 u. 97 vom 30. 10. 1934.

Pos. 868 Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 10. 34 über Aenderung des Gesetzes vom 12. 2. 1931 betreffend Erhebung des 10 % Zuschlags zu gewissen Steuern und Stempelabgaben sowie vom 22. 10. 1931 über den Krisenzuschlag zur staatlichen Einkommensteuer.

Pos. 871 Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 34 betr. Einfuhrverbot für gewisse Waren.

Pos. 872 Verordnung des Ministerrats vom 26. 10. 34 betr. Aenderung des Einfuhrzolltarifs.

Pos. 873 Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 34 im Einvernehmen mit den Ministerien für Industrie und Handel sowie Landwirtschaft über Festlegung eines Ausfuhrzolltarifs.

Pos. 874 Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 34 betr. ergänzende Erläuterungen zum Ausfuhrzolltarif.

Pos. 875 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollermäßigungen.

Pos. 876 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel und Landwirtschaft über Zollermäßigungen.

Pos. 877 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel und Landwirtschaft über Zollermäßigung für Kerne einer exotischen Aprikosenart, gen. „Gejsi".

Pos. 878 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollermäßigungen für Südfrüchte, Kolonialwaren und pflanzl. Oele.

Pos. 879 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollermäßigungen für Heringe.

Pos. 880 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollrückerstattung bei der Einfuhr von Flachs und Flachswerg.

Pos. 881 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Aethylspiritus.

Pos. 882 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollrückerstattung bei Ausfuhr von Getreide, Mühlenprodukten und Malz.

Pos. 883 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über Zollrückerstattung bei Ausfuhr einiger Waren.

Pos. 884 Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 34 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel sowie für Land-

wirtschaft über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von natürlicher Kuhbutter.

Pos. 891 Verordnung des Finanzministers vom 27. 10. 34 über das Verfahren für die Zubilligung von Zollrückersattungen bei Ausfuhr gewisser Waren ins Ausland.

Pos. 892 Verordnung des Finanzministers vom 29. 10. 34 über das Verfahren für die Zubilligung der Zollrückersattung bei der Ausfuhr von Aethylspiritus.

Pos. 893 Verordnung des Industrie- und Handelsministers vom 29. 10. 34 über die Bedingungen für die Erteilung von Erlaubnissen zur Einfuhr gewisser einfuhrverbotener Waren.

Inkrafttreten der neuen Zollvorschriften.

Das Rundschreiben des Finanzministeriums besagt u. a., daß die neuen Vorschriften auf die Abfertigung von Waren, die ab 30. d. Mts. zur Abfertigung angemeldet werden, Anwendung finden. Der Zeitpunkt der Anmeldung wird ebenfalls maßgebend sein für die Anwendung der alten oder neuen Vorschriften auf Waren, die den Zolllägern zur Aufbewahrung übergeben wurden. Wo es sich nicht um Zollabfertigung und Bemessung der Zollgefälle handelt, damit also nicht der Augenblick der Einreichung der Zollerklärung entscheidet, z. B. bei Anträgen auf Zollbefreiung, Verlängerung des Termins für die in Lägern aufbewahrten Waren, Erlaubnis für den Reexport ins Ausland usw., werden die neuen Vorschriften in solchen Fällen Anwendung finden, in denen beim Inkrafttreten der Vorschriften noch keine Entscheidung der ersten Instanz erfolgt war. Das Fehlen einer Einfuhrgenehmigung beim Eintreffen von Waren aus dem Auslande ist kein Hindernis für die Annahme der Ware in das Magazin oder Zollager sowie für ihre dortige Aufbewahrung. Die in der Genehmigung erwähnte Ware muß vor Ablauf des Gültigkeitstermins der Genehmigung zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet werden. Die Ware kann im Zolllager aufbewahrt werden ohne die Genehmigung, die bei der endgültigen Abfertigung vorgelegt werden muß.

Ausfuhrzolltarif.

Verordnung

des Finanzministers vom 23. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Festsetzung des Ausfuhrzolltarifs.

(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. 10. 34, Punkt 873.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 Buchst. b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Es wird der in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Ausfuhrzolltarif festgesetzt.

§ 2. Die Zollsätze des Ausfuhrtarifs sind in Gold ausgedrückt.

§ 3. Im Ausfuhrtarif nicht besonders genannte mechanische Mischungen, die, wenn auch nur eine vom Ausfuhrtarif umfaßte Ware enthalten, sind in ihrer Gesamtheit dem Ausfuhrzoll für diese Ware unterworfen; solche Mischungen können mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers vom Ausfuhrzoll befreit werden.

Enthalten im Ausfuhrtarif nicht genannte Mischungen außer zollfreien Waren einige Waren mit verschiedenen Ausfuhrzollsätzen, so wird der Zoll für diese Mischungen nach dem Bestandteil bemessen, der den höchsten Satz aufweist.

Unerhebliche Mengen an den vom Ausfuhrtarif umfaßten Waren, die als Verunreinigungen anzusehen sind, haben auf die Zollbemessung für die Mischung keinen Einfluß.

§ 4. Die Verzollung der Waren, bei denen der Ausfuhrzollsatz von dem hundertmäßigen Gehalt des Bestandteils abhängig ist, findet auf Grund des Ergebnisses der vom Zollamt durchgeführten Untersuchung der Ausfuhrware statt.

Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Warenausführer.

§ 5. Der Ausfuhrzoll wird nach den im Tarif angegebenen Bemessungsgrundlagen berechnet.

Bei der Zollbemessung vom Gewicht sind die Ausfuhrzollsätze für 100 kg Reingewicht zu verstehen, die Fälle ausgenommen, in denen der Ausfuhrtarif als Grundlage für die Zollbemessung das Rohgewicht annimmt oder die Ware zusammen mit der Verpackung aufführt.

Die Feststellung des Bemessungsgewichts ausfuhrzollpflichtiger Waren findet nach den Grundsätzen und in der Weise statt, die bei der Verzollung der aus dem Auslande eingeführten Waren verbindlich sind; im besonderen findet das amtliche Taraverzeichnis Anwendung.

§ 6. Vom Ausfuhrzolltarif umfaßte Waren, die nicht zu Handelszwecken, sondern z. B. im Reiseverkehr, als Eheausstattungen oder im Zusammenhang mit Umzügen ins Ausland ausgeführt werden, können von Zollbehörden I. Instanz in eigener Zuständigkeit vom Ausfuhrzoll befreit werden.

§ 7. Für die Fälle, in denen die Befreiung vom Ausfuhrzoll von Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums abhängt, wird der Gewerbe- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform festlegen und durch Bekanntmachungen im Amtsblatt „Monitor Polski" zur öffentlichen Kenntnis bringen:

1. das Verzeichnis der Stellen, mit deren Vermittlung die Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums für die zollfreie Ausfuhr erteilt werden,
2. den Gang des Verfahrens bei der Erteilung dieser Bescheinigungen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft.

Die Genehmigungen des Finanzministers zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder zur zollfreien Ausfuhr wie auch die Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums über die zollfreie Ausfuhr, die auf Grund der Verordnung vom 25. April 1934 über Ausfuhrzölle (Dz. Ust. Nr. 39/348) erteilt und bis zum Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung noch nicht ausgenutzt worden sind, bleiben für die in diesen Genehmigungen oder Bescheinigungen angegebene Zeitdauer gültig.

Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 34 (Nr. 873).

Ausfuhrzolltarif.

Gruppe 1.

Erze, Schlacken, Aschen, unedle Metalle.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
1.	Erz, Schlamm, auch angereichert:	
	1. Manganerz, Manganschlamm	5,—
	2. Zinkerz, Zinkschlamm	30,—
	3. Bleierz, Bleischlamm	30,—
	4. Kupfererz, Kupferschlamm	30,—
2.	Schlacke, Sinter, Asche:	
	1. mit Eisengehalt in einer Menge von 25 v. H. und mehr	2,—
	2. mit Zinkgehalt in einer Menge von 5 v. H. und mehr	10,—
	3. mit Bleigehalt in einer Menge von 3 v. H. und mehr	10,—
	4. mit Kupfergehalt in einer Menge von 1 v. H. und mehr	60,—
	5. mit Zinngehalt in einer Menge von 1 v. H. und mehr	200,—
3.	Altes Gußeisen, Alteisen; Gußeisenabfälle, Eisenabfälle, Stahlabfälle, mit Ausnahme von Weißblechabfällen	5,—
4.	Kupfer:	
	1. in Masseln, Blöcken, gegossenen Platten, Kathodenkupfer	150,—
	2. in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken, Zementkupfer in Pulver und Briketts	150,—
5.	Aluminium:	
	1. in Masseln, Blöcken, gegossenen Platten, Kathodenaluminium	100,—
	2. in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken	100,—
6.	Aluminiumlegierungen und andere Leichtmetalle sowie ihre Legierungen:	
	1. in Masseln, Blöcken, gegossenen Platten	100,—
	2. in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken	100,—
7.	Nickel:	
	1. in Masseln, Blöcken, Würfeln, Kugeln, Kegeln, auch in Kathoden	100,—
	2. in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken	100,—
8.	Messing, Tombak, Rotguß, Phosphorbronze, Phosphorkupfer, Argentan (Neusilber):	
	1. in Masseln, Blöcken, gegossenen Platten	100,—
	2. in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken	100,—
9.	Zinn in Masseln, Blöcken, Bruch, Abfällen	500,—
10.	Britanniametall — in Masseln, Blöcken, Bruch, Abfällen	100,—
11.	Blei in Bruch, Abfällen	50,—
12.	Antimon in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken	150,—
13.	Kadmium in Spänen, Feilspänen, Bruchstücken	150,—
	Anmerkungen zur Gruppe I:	
	1. Die von Tarifstelle 2, 4 bis 8, 10 und 11 umfaßten Waren, ausgeführt mit Genehmigung des Finanzministers:	
	a) Tarifstellen 2, 4 und 11	zollfrei
	b) Tarifstellen 5, 6, 7, 8 und 10	10,—
	2. Die in Tarifstelle 1 und 2 genannten Waren, die Waren verschiedener Zollsätze enthalten, welche unter die einzelnen Punkte dieser Tarifstellen fallen, sind nach dem Satz der Ware zu verzollen, die über den tatsächlichen Wert der Ware entscheidet.	
	Gruppe II. Holz.	
14.	Klötze (Blöcke) und Langholz:	
	1. von Nadelbäumen	3,—
	2. von Laubbäumen, mit Ausnahme der Erle und Espe	3,—

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
15.	Erlenrundholz im Durchmesser von 22 cm und darüber, gemessen am dickeren Ende ohne Rinde, und von einer Länge von 1,2 m aufwärts . . .	6,—
16.	Espenrundholz im Durchmesser von 20 cm und darüber, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde, und von einer Länge von 1,5 m aufwärts, mit Ausnahme des besonders genannten	3,—
17.	Kiefern-, Fichten-, Tannen- und Espenpapierholz	3,—
18.	Nadelholz, der Länge nach mindestens von zwei Seiten geschnitten (Balken, Bohlen, Kanthölzer, Bretter, Latten und dergl., ausgenommen Sleeper, Eisenbahnschwellen und Dauben), auch gehobelt, jedoch weiter nicht bearbeitet	10,—
19.	Sleeper, Eisenbahnschwellen, Brückenschwellen, Langschwellen, Timber und englische Balken — alles aus Nadel- und Laubhölzern, behauen oder geschnitten, getränkt oder nicht getränkt	10,—
	Anmerkungen zur Gruppe II:	
	1. Das in den Tarifstellen 14, 16, 17, 18 und 19 genannte Holz, das auf Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums ausgeführt wird .	zollfrei
	2. Das in Tarifstelle 15 genannte Erlenholz, das in der Zeit bis zum 30. November 1934 einschl. ausgeführt wird — mit Genehmigung des Finanzministers	1,—
	3. Holz, ausgeführt von den im Grenzbezirk wohnenden Personen in einer Menge, die 10 m³ einmalig nicht überschreitet	zollfrei
	4. Für die im Ausfuhrtarif angegebenen Holzausmaße ist ein Spielraum von 5 v. H. nach oben und nach unten zulässig. Falls die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten bereitet, wird das Gewicht von unbearbeitetem und bearbeitetem Holz nach folgendem Umrechnungsschlüssel des Rauminhalts für das Gewicht bestimmt: 1 m³ unbearbeitetes Weichholz . . . . = 700 kg 1 m³ unbearbeitetes Hartholz . . . . = 900 „ 1 m³ behauenes, geschnittenes Weichholz . . . . . = 600 „ 1 m³ behauenes, geschnittenes Hartholz . . . . . = 800 „ 1 Raummeter Weichholz in Kloben oder als Rundholz . . = 450 „ 1 Raummeter Hartholz in Kloben oder als Rundholz . . . = 600 „	
	Gruppe III. **Tiere, Geflügel, Züchtereierzeugnisse, Fleisch- und Fleischwaren.**	
20.	Schweine, lebend — vom Stück	60,—
21.	Schweine, geschlachtet: 1. in ganzen Stücken — vom Stück . . . . 2. in Hälften — von der Hälfte	 60,— 30,—
22.	Lebende Hausgänse — vom Stück	10,—
23.	Geschlachtete Hausgänse — frisch, gekühlt oder gefroren	500,—
24.	Hammel-, Kalb-, Schweine- und Rindfleisch — frisch, gesalzen, und gefroren, in unverarbeitetem Zustande, mit Ausnahme abgesonderter Köpfe sowie abgesonderter Eingeweide	100,—
25.	Bacons	150,—
26.	Gepökelte Schinken und gepökelte Fleischerzeugnisse	150,—
27.	Geräucherte Schinken, auch in luftdicht verschlossener Verpackung; Fleischerzeugnisse: geräuchert, getrocknet oder konserviert, auch in Büchsen .	250,—
28.	Speck, gesalzen oder geräuchert	250,—
29.	Schmalz	250,—
30.	Hühnereier in Schalen	200,—
31.	Kuhbutter sowie ihre Mischungen mit anderen Fetten	600,—
	Anmerkungen zur Gruppe III:	
	1. Zuchtschweine, Zuchtgänse, Bruteier, — die von Züchtern und Züchterverbänden auf Bescheinigungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Landreform ausgeführt werden	zollfrei
	2. Die von den Tarifstellen 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 umfaßten Waren sowie natürliche Kuhbutter — ausgeführt auf Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums	zollfrei
	3. Von den im Grenzbezirk wohnenden Personen ausgeführt — einmalig in einer Höchstmenge: a) lebende Schweine — 5 Stück . . . . b) geschlachtete Schweine — 5 Stück	 zollfrei zollfrei

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
	c) lebende Hausgänse — 20 Stück	zollfrei
	d) geschlachtete Hausgänse — 20 Stück	zollfrei
	e) Waren der Tarifstellen 24, 25, 26, 27, 28 und 29 — 10 kg	zollfrei
	f) Eier — 100 Stück	zollfrei
	g) natürliche Kuhbutter — 10 kg	zollfrei
	4. Bestimmt für den eigenen Gebrauch ins Ausland reisender Personen und versandt ins Ausland mit der Post, Bahn und anderen Beförderungsmitteln — in einer Höchstmenge:	
	a) Geschlachtete Hausgänse — 5 kg, und für ins Ausland Reisende — 1 Gans auf eine Person	zollfrei
	b) Waren der Tarifstellen 24, 25, 26, 27, 28 und 29 — 10 kg	zollfrei
	c) Hühnereier — 50 Stück	zollfrei
	d) natürliche Kuhbutter — 5 kg	zollfrei
	Gruppe IV. **Rohstoffe und Abfälle tierischen Ursprungs.**	
32.	Federn aller Art . . . brutto	1000,—
33.	Vogeldaunen aller Art . . . brutto	3000,—
34.	Schweif- und Mähnenhaare sowie Abfälle von Schweif- und Mähnenhaaren aller Art . . . brutto	600,—
35.	Fellhaar aller Art . . . brutto	150,—
36.	Borsten und Borstenabfälle aller Art . . . brutto	700,—
	Anmerkungen zur Gruppe IV:	
	1. Federn aller Art und Vogeldaunen aller Art — gereinigt oder entkeimt, Schweif- und Mähnenhaare und Abfälle von Schweif- und Mähnenhaaren aller Art sowie Borsten und Borstenabfälle aller Art — verarbeitet, gereinigtes Fellhaar aller Art; alles ausgeführt auf Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums	zollfrei
	2. Federn aller Art und Vogeldaunen aller Art — nicht gereinigt oder nicht entkeimt, Schweif- und Mähnenhaare und Abfälle von Schweif- und Mähnenhaaren aller Art sowie Borsten und Borstenabfälle aller Art — nicht verarbeitet, nicht gereinigtes Fellhaar aller Art — mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
	3. Federn sowie Federkiele für Schmuck- und Galanteriezwecke, nach Farbe und Größe sortiert, klein gebündelt, ebenso Puten- und Hahnenfedern, auch nicht gebündelt, aber für den gleichen Zweck	zollfrei
	4. Düngestoff aus Vogelfedern	zollfrei
	Gruppe V. **Verschiedene Waren.**	
37.	Steinkohlenrohteer . . . brutto	2,—
38.	Rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen	6,—
39.	Gummi- und Kautschukabfälle; zum Gebrauch ungeeignete Erzeugnisse aus Gummi, auch mit Zusatz anderer Stoffe	5,—
40.	Schößlinge von Nadelbäumen (junge Triebe)	1000,—
	Anmerkung zur Gruppe V:	
	1. Steinkohlenrohteer, ausgeführt mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei

Zollerstattung bei der Ausfuhr von Kuhbutter.

Verordnung

des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollerstattung bei der Ausfuhr von natürlicher Kuhbutter.

(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. Oktober 1934 — Punkt 884.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr im Inlande hergestellten natürlicher Kuhbutter wird für aus dem Auslande eingeführte und bei der Herstellung dieser Ware verwendete Werkzeuge und Maschinen eine Zollerstattung nach folgendem Satz zuerkannt:

für 100 kg natürlicher Kuhbutter . . Zł. 6,—.

Der Satz für die Zollerstattung ist für 100 kg Reingewicht zu verstehen.

§ 2. Zur Ausfuhrabfertigung — unter Zollerstattung — der im § 1 dieser Verordnung genannten Ware sind alle im polnischen Zollgebiet gelegenen Bahn-, See- und Postzollämter sowie folgende Zollämter an Landstraßen berechtigt: Badecz, Brzeziny Slaskie, Czarnkow, Debno Polskie, Dobrzec, Dlugie Nowe, Jeziorki, Kopalnica, Lagiewniki, Lagiewniki Slaskie (Schacht Reden), Pamlow, Skoroszewo, Slupia, Szarlej, Ujscie und Zbarzewo.

§ 3. Als Nachweis der Zuerkennung der Zollerstattung gemäß § 1 dieser Verordnung stellt das die Ausfuhrabfertigung durchführende Zollamt auf

Grund einer von einer Gewerbe- und Handelskammer oder einem Wirtschaftsverband ausgestellten Ausfuhrbescheinigung und nach Feststellung der Ausfuhr der Ware in das Ausland einen Ausfuhrschein aus; für Butter, die über die Zollämter an Landstraßen Brzeziny Slaskie, Lagiewniki, Lagiewniki Slaskie (Schacht Reden) und Czarlej ausgeführt wurde, dürfen diese Ausfuhrscheine nur vom Zollamt in Chorzow ausgestellt werden, für Butter, die über die anderen oben genannten Zollämter an Landstraßen ausgeführt wurde — nur vom Zollamt in Poznan.

§ 4. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Vorzeiger, sind ein Jahr lang vom Tage ihrer Ausstellung gültig und dienen zum Empfang der zuerkannten Zollerstattung in bar bei folgenden Zollämtern: 1. Bielko, 2. Bydgoszcz, 3. Chebzie, 4. Chojnice, 5. Cherzow, 6. Cieszyn, 7. Gdynia, 8. Goleszow, 9. Grajowo, 10. Grudziadz, 11. Katowice, 12. Krakow, 13. Leszno, 14. Lublinies, 15. Lwow, 16. Lawoczne, 17. Lodz, 18. Lubkow, 19. Miasteczko, 20. Muszyna, 21. Podwoloczyska, 22. Poznan, 23. Przemysl, 24. Raczki, 25. Rawicz, 26. Sianki, 27. Sniatyn-Zalucze, 28. Sosnie, 29. Sosnowiec, 30. Stanislawow, 31. Stolpce, 32. Strzebielino, 33. Sumina, 34. Tczew, 35. Torun, 36. Turmont, 37. Warschau, 38. Wilno, 39. Zachacie, 40. Zbaszyn, 41. Zdolbunow, 42. Zduny, 43. Zebrzydowice, 44. Zwardon sowie bei allen Zollämtern I. Klasse im Bezirk der Zolldirektion in Danzig.

§ 5. Das Verzeichnis der Gewerbe- und Handelskammern sowie der Wirtschaftsverbände, die zur Ausstellung der im § 3 dieser Verordnung erwähnten Ausfuhrbescheinigungen berechtigt sind, wird der Gewerbe- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform festsetzen und im Amtsblatt „Monitor Polski" veröffentlichen.

§ 6. Das Verfahren bei der Zuerkennung der Zollerstattungen bei der Ausfuhr von natürlicher Kuhbutter und das Verfahren bei der Ausnutzung der Ausfuhrscheine wird der Finanzminister im Verordnungswege festsetzen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft und ist bis auf Widerruf mit der Maßgabe verbindlich, daß die widerrufende Verordnung mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wird.

Einfuhr von Quebrachoextrakt aus Paraguay.

Laut Mitteilung des Finanzministeriums D. IV. 34044/1/34 vom 25. 10. 1934 sind künftig bei der Einfuhr von Quebrachoextrakt aus Paraguay auf Einfuhrbewilligungen die Flußkonnossemente vom Aufgabeort Paraguay nach Buenos Aires, von den Importeuren nicht mehr vorzulegen.

Polen

Abschluß des polnisch-spanischen Handelsprovisoriums.

Die z. Zt. in Madrid geführten Verhandlungen um den Abschluß eines neuen polnisch-spanischen Handelsvertrages nehmen nach polnischen Meldungen einen günstigen Verlauf. Die Unterzeichnung des Vertrages soll noch im Laufe dieses Monats erfolgen. Zur Regelung der Handelsbeziehungen bis dahin ist am 7. November d. Js. ein Provisorium mit Gültigkeit bis zum 1. Dezember d. Js. abgeschlossen worden. Dieses Provisorium gewährt Polen die Möglichkeit, gewisse Eierkontingente nach Spanien einzuführen, was um so größere Bedeutung für Polen hat, als augenblicklich an der spanischen Grenze erhebliche Mengen von Eiern, z. B. in Barcelona allein 100 Waggons, auf diese Möglichkeit warten. Als Gegenwert räumt Polen Spanien gewisse Kontingente für Weintrauben, Wein, Olivenöl, Sardinen, Kolophon und Häute ein.

Verlängerung des Kontingentabkommens mit Griechenland.

Die in Warschau geführten Verhandlungen über eine Verlängerung des am 30. 9. 1934 abgelaufenen polnisch-griechischen Kontingentabkommens sind zum Abschluß gelangt; das Abkommen ist um drei Monate bis zum Jahresende 1934 verlängert worden.

Die polnisch-lettischen Wirtschaftsverhandlungen.

Die Mitte Oktober in Riga eingeleiteten Verhandlungen über einen Ausbau des polnisch-lettischen Warenaustauschs verlaufen nicht ohne Schwierigkeiten. Als Gegenwert der von Polen gewünschten größeren Lieferungen von Kohlen, Naphtha, Benzin, Schmieröl bietet Lettland Papier, Konserven und Chemikalien, also Waren, die größtenteils auch in Polen hergestellt werden. Die Verhandlungen sollen in einigen Wochen in Warschau fortgesetzt werden.

Ergebnisse der Viehzählung 1934.

Die vorläufigen Ergebnisse der Aufnahme des polnischen Viehbestandes am 30. 6. 1934 nennen die folgenden Bestandsziffern (in 1000 Stück; eingeklammert die Zahlen für den 30. 6. 1933): Pferde 3760 (3773), Rindvieh 9237 (8985), Schweine 7082 (5753), Schafe 2549 (2556) und Ziegen 320 (278). Bemerkenswert ist die starke Zunahme der Schweinehaltung um fast 25 %, die vor allem in Mittelpolen zu verzeichnen war. Auch die Rindviehhaltung hat in Mittelpolen zugenommen, in den übrigen Landesteilen aber Rückgänge aufzuweisen, so daß die Gesamtzunahme wenig bedeutend ist. In der Pferde- und Schafhaltung sind kleine Rückgänge zu verzeichnen; die Ziegenhaltung ist um 15 % gestiegen.

Neufestlegung der französischen Kontingente für Polen.

Für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1934 hat Polen von Frankreich folgende Spezialkontingente erhalten: Leim 56 dz, Knaben- und Männerkonfektion 10255 kg, Damen- und Mädchenkonfektion 2061 kg, gebogene Möbel 43 dz.

Ferner wurde eine Kontingentliste für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgestellt sowie eine Kontingentliste für Industrieprodukte, deren Einfuhr von der auf Antrag des französischen Handelsministers erteilten Genehmigung der Generalzolldirektion abhängig gemacht ist.

Druck von A. Schroth, Danzig.